

## Besondere Bedingung Nr. 1617

### Besondere Bedingung für die Mitversicherung des Erdbebenrisikos

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2.15 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Versicherungsurkunde angeführten Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden durch Erdbeben.

Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.